

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2377

KR.Nr. A 104/2004 FD

Auftrag Fraktion CVP: Abbau Verlustvortrag (23.06.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt eine Revision der Finanzhaushaltsverordnung vorzunehmen, die dem Willen des Kantonsrats, wie er in der Debatte vom 22. Juni 2004 geäussert wurde, entspricht. Namentlich soll diese Vorlage folgendes Element enthalten:

Der Verlustvortrag per 31. Dezember 2005 wird innerhalb von 25 Jahren abgebaut. Bis zum vollständigen Abbau des Verlustvortrags werden den Voranschlägen jeweils mindestens vier Prozent des Verlustvortrags per 31. Dezember 2005 als Abschreibung Verlustvortrag belastet.

2. Begründung

Diese Bestimmung in der Finanzhaushaltsverordnung entspricht dem Willen des Kantonsrats nach einem vernünftigen Umgang mit unserer Verschuldung. Damit würde der bisherige Rahmen erweitert und es wäre möglich, einen vernünftigen Abbau der Verschuldung des Kantons zu erreichen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Formell

Mit dem vorliegenden Auftrag werden wir aufgefordert, eine Revision der Finanzhaushaltsverordnung vorzunehmen. Die Verordnung über den Finanzhaushalt vom 21. Januar 1981 (Finanzhaushaltsverordnung; FHV; BGS 611.22) wird aber durch das neue Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz; WoVG) abgelöst und per 31. Dezember 2004 aufgehoben. Den Ausserkrafttretungsbeschluss zur FHV haben wir gestützt auf Abschnitt II des WoVG vom 3. September 2003 am 8. Juni 2004 (RRB Nr. 2004/1191) gefasst.

Dem Anliegen der Verfasser des Auftrages kann also aus rechtlichen Gründen nicht mit einer Revision der FHV entsprochen werden.

3.2 Inhaltlich

3.2.1 Chronologie

Am 25. November 2003 haben wir zuhanden des Kantonsrates die Vorlage „Änderung der Kantonsverfassung: Abbau Verlustvortrag und der damit verbundenen Verschuldung“ verabschiedet (RG 195/2003). Die Vorlage sah einen Abbau des bei Inkrafttreten der Verfassungsänderung vorhandenen Verlustvortrages im Zeitraum von maximal 25 Jahren vor. Jährlich sollte der Abbau mindestens 4% betragen. Weiter sah die Vorlage eine sowohl zeitlich wie auch in der Höhe befristete Sondersteuer für den Fall vor, dass die vorgesehene Mindestabschreibung des Bilanzfehlbetrags von 4% nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Am 26. Mai 2004 stellte die Finanzkommissionen einen Änderungsantrag zu dieser Vorlage: Auf die Möglichkeit der Erhebung einer Sondersteuer soll verzichtet werden. In unserer Stellungnahme vom 21. Juni 2004 hielten wir am ursprünglichen Antrag vom 25. November 2003 fest.

Die CVP-Fraktion stellte anlässlich der Behandlung des Geschäftes im Kantonsrat am 22. Juni 2004 den Antrag auf Nichteintreten. In der Abstimmung wurde dem Antrag der CVP mit 66 zu 64 Stimmen zugestimmt.

Tags darauf, am 23. Juni 2004, hat die CVP den vorliegenden Antrag formuliert.

3.2.2 Erwägungen

Der Abbau des Verlustvortrages war und ist uns ein grosses Anliegen. Dies hat uns im November 2003 bewogen, die entsprechende Vorlage dem Kantonsrat zu unterbreiten. Wir sind auch nach wie vor überzeugt, dass eine wirksame Regelung des Abbaus des Verlustvortrages auf die Verfassungsebene gehört. Die (negativen) Erfahrungen mit der Defizitbremse in der kantonsrätlichen Finanzhaushaltsverordnung zeigten, dass die Durchsetzung der Regelung nur auf der höchsten Erlassstufe eine Chance hat. Ferner sind wir nach wie vor der Auffassung, dass die Möglichkeit der Einführung einer Sondersteuer für den „Notfall“ gerechtfertigt ist. Auch dies wiederum mit der Absicht, nicht Artikel oder Paragraphen zu schaffen, denen nur in finanziell guten Zeiten nachgelebt werden kann.

Mit ihrem Auftrag verlangt die CVP, auf die Sondersteuer zu verzichten und lediglich eine Abschreibung des Verlustvortrages per 31. Dezember 2005 über maximal 25 Jahre (jährliche Abschreibung mindestens 4%) auf Verordnungsstufe (neu: Gesetzesstufe, vgl. Abschnitt 3.2.1) vorzusehen. Der Auftrag entspricht damit weitestgehend dem Änderungsantrag der Finanzkommission vom 26. Mai 2004 zur Vorlage „Abbau Bilanzfehlbetrag und der damit verbundenen Verschuldung“. Der einzige Unterschied liegt in Verankerung der Regelung: Die Finanzkommission war einverstanden mit dem regierungsrätlichen Antrag, den Abbau des Verlustvortrages auf Verfassungsebene zu regeln, der nun zur Diskussion stehende Auftrag der CVP sieht hingegen eine Integration der Neuregelung auf Verordnungs- (Gesetzes-)stufe vor.

Dem Protokoll des Kantonsrates zur Sitzung vom 22. Juni 2004 kann entnommen werden, dass die FdP/JL-Fraktion und die SVP-Fraktion dem Antrag der Finanzkommission grundsätzlich hätten zustimmen können. Die SP-Fraktion hingegen lehnte eine Bestimmung zum Abbau des Verlustvortrages ohne die Möglichkeit der Einführung einer Sondersteuer ab. Die CVP stellt den bereits erwähnten Nichteintretens-Antrag.

3.3 Schlussfolgerungen

Aus der Kantonsratsdebatte vom 22. Juni 2004 leiten wir ab, dass der politische Wille zur Verankerung einer **wirksamen** Regelung zum Abbau des Verlustvortrages nicht vorhanden ist. Der Kantonsrat hätte die Möglichkeit gehabt, den Abbau des Verlustvortrages ohne Sondersteuer zu regeln, indem er auf das Geschäft eingetreten wäre und dem Antrag der Finanzkommission zugestimmt hätte. Eine Verankerung auf Gesetzesstufe lehnen wir ab, weil die Erfahrungen mit der Defizitbremse in der kantonsrätlichen Finanzhaushaltverordnung zeigen, dass im Ernstfall eine solche Bestimmung nicht vollzogen wird. Sie ist nicht wirksam.

Schliesslich scheint uns der Zeitpunkt, den Abbau des Verlustvortrages wieder zu thematisieren, als verfrüht, hat sich der Kantonsrat doch erst Mitte dieses Jahres intensiv mit dieser Frage beschäftigt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2)
Departemente (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei
Aktuar FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat